

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen 1

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2022 1

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2022

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt. Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag–Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um telefonische Terminabsprache (0581-82 104) gebeten.

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 20.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Die Gesamtmenge pro Abholung darf 10 m³ nicht überschreiten“.
 - b) Die bisherigen Sätze 5 bis 14 werden zu den Sätzen 6 bis 15.
 - c) Im zukünftigen Satz 7 werden die Wörter „auf der Abrufkarte“ gestrichen.
 - d) Der zukünftige Satz 12 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anlieferung kann an einem Tag in mehreren Touren erfolgen.“
2. In § 26 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorauszahlung“ die Wörter „oder Barzahlung“ eingefügt.

Uelzen, den 23.12.2024

Der Landrat
gez. Dr. Blume

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Uelzen, den 18.12.2024

Landkreis Uelzen
gez. Dr. Blume
(Der Landrat)